Kreis-Blatt

des

Königlich-Preußischen Landraths

zu Thorn.

Nro. 12. Freitag, den 22. März **1844.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Mit Hinweisung auf die Amtsblatts-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 27. April 1840 und auf das Rescript der Königl. Ministerien des Innern und des Königlichen Hauses vom 12. September 1841 (Ministerialblatt) benachrichtige ich die Bewohner des Kreises, insbesondere die, welche in der Nähe der auf dem linken Weichselufer belegenen Königl. Forsten wohnen, daß in Folge Plenarbeschlusses der Königl. Regierung zu Bromberg, da die Kräfte des Waldbesitzers zur Vertilgung der schädlichen Kiehnraupe, deren bedeutende Vermehrung in den Königl. Waldungen, besonders in den Forstrevieren Kutta und Rudak, als eine Landes-Calamität betrachtet werden muß, und da selbst durch die bisher versuchte Vertilgung dieser Insekten durch Lohnarbeiter vergeblich gewesen ist, nunmehr die Kreishülfe aufgeboten werden soll. No. 46. JN. 313. R.

Die Personen dazu sind aus den 36 Ortschaften, welche in dem Kreistheile auf dem linken Weichselufer liegen und aus der Stadt Thorn zu gestellen. Die Repartition dazu ist nach Maaßgabe der Seelenzahl und der Haushaltungen angelegt, woraus sich ergiebt, daß die erwähnten Ortschaften täglich ein Drittel die Stadt Thorn aber zwei Drittel und zwa[illegible]14 lang gestellt. Da nun täglich 300 Personen gebraucht werden, so stellen die gedachten Ortschaften täglich 100 und die Stadt Thorn täglich 200 Personen zum Raupensammeln, und haben sich die Arbeiter mit Handkörben, Töpfen und kleinen Harken zu versehen. Es können auch Weiber, und Kinder über 14 Jahr gestellt werden.

Die Verpflichtung die Kreishülfe zu leisten, entspringt aus dem § 37 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht. Diese Verbindlichkeit ist eine persönliche Verpflichtnng jedes einzelnen eine, zwei, unter Umständen bis drei Meilen von der bedrohten Forststelle entfernt wohnenden Einwohners, gleichviel weß Standes oder Gewerbes, für welche eine Vergütung von Seiten des Wald-Eigenthümers oder des Staats nicht gewährt wird. Wer nicht persönlich die Arbeit leisten will, kann auf seine Kosten einen Arbeiter annehmen und gestellen. Wer sich nicht gestellt oder statt seiner einen bezahlten Arbeiter sendet, hat eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thaler verwirkt.

Die betreffenden Ortsbehördeu werden zu seiner Zeit in Kenntniß gesetzt werden, von welchem Zeitpunkte ab (mit Eintritt milder Witterung — die ganze Arbeit muß in längstens 14 Tagen bewirkt sein, weil die Raupen sonst nicht mehr zu vertilgen sind —) die Gestellung der Mannschaften verlangt wird, und von wo aus und wohin sie täglich zu gestellen sind. Für jetzt fordere ich dieselben auf, die Gestellung durch Consignation der Arbeiter und gehörige Bekanntmachung dergestalt vorzubereiten, daß dieselben auf Erfordern sofort und ohne Unterbrechung in der vollen verlangten Zahl pünktlich zur bestimmten Stunde an dem bestimmten Ort gestellt werden.

Es ist dabei als Regel festzuhalten, daß von jeder Haushaltung Eine Person, von größeren Haushaltungen nach Verhältniß mehr Personen consignirt, und successive dergestalt beordert und gestellt werden, daß alle Haushaltungen gleichmäßig und nach Verhältniß ihrer Größe von der Gestellung betroffen werden, keine überbürdet, keine übergangen werde.

Jede Ortsbehörde hat die gestellte Mannschaft von einer verhältnißmäßigen Anzahl geeigneter Aufseher begleiten zu lassen und den Gehorsam und das angemessene Betragen derselben zu sichern. Die Forstbeamten werden die Arbeiter unterweisen und anstellen, die Gensdarmen werden dabei Hülfe leisten. Jeder Arbeiter hat sich auf einen Tag mit Lebensmitteln zu versehen.

Thorn, den 18. März 1844.

No. 47.
JN. 283. R.

Nachdem höheren Orts entschieden worden ist, daß die in dem Gesetze wegen Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue vom 6. Januar vorrigen Jahres § 2. enthaltene und in den folgenden Paragraphen in Bezug genommene Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen, abweichend von einzelnen Provinzial-Reglements und namentlich von dem Westpreußischen Landarmen-Reglement vom 31. December 1804 § 21. eine reine Polizeistrafe sein soll, wird die Festsetzung der gedachten Strafe unter Ueberlassung des Recurses an die Königl. Regierung resp. der Provokation auf rechtliches Gehör, den Polizeibehörden überlassen, wobei die Prüfung der Anträge auf Abbüßung jener Strafe in der Corrections-Anstalt der Königl. Regierung vorbehalten bleibt.

Thorn, den 14. März 1844.

No. 48.
JN. 1950.

Seid barmherzig, wie euer Vater im Himmel barmherzig ist!

Am 17. Mai d. J. in der Nacht nach 10 Uhr brach in der hiesigen Stadt am Markte Feuer aus und griff, da der größte Theil der Einwohner sich bereits dem erquickenden Schlafe überlassen hatte, mit um so größerer Schnelligkeit um sich, als sämmtliche Gebäude unsrer Stadt aus Holz erbaut, mit Schindeln und Stroh bedeckt sind. 31 Wohnhäuser mit 52 Nebengebäuden, wurden in kurzer Zeit ein Raub der Flamme und 44 Familien obdachlos und fast ihrer ganzen Habe, worunter auch Vieh, beraubt.

Bei der in hiesiger Stadt anerkannt herrschenden Armuth, war dies ein um so größeres Unglück, als die Gebäude in der Feuer-Societät, wenn auch nach ihrem Werthe, doch nur niedrig versichert waren. Von Seiten der Behörden sowohl, als des Kreises geschah, was möglich war, um die Noth der Verunglückten zu lindern, und da die Jahreszeit günstig war, so wurden die Obdachlosen nicht nur untergebracht, sondern es wurde auch von einem großen Theile derselben zum Neubau geschritten und Alle belebte bald wieder eine freudige Hoffnung, zumal da der Himmel eine günstige Erndte zu versprechen schien. Leider wurde unsere Hoffnung auf eine schreckliche Weise vernichtet.

Am 1. September gegen 11 Uhr Mittags erschütterte der Feuerruf aufs Neue die hiesigen Bewohner. Obschon Menschenhände der Flamme Einhalt zu thun suchten, so war die Wuth des entfesselten Elements, das durch einen heftigen Wind verstärkt wurde, doch so groß, daß aller Widerstand vergeblich war. Mit unglaublicher Schnelligkeit verbreitete es sich über die stroh- und holzbedeckten Dächer und fand reichliche Nahrung in den hölzernen Gebäuden und gefüllten Scheunen. Bald zündete Flugfeuer in entfernten Theilen der Stadt selbst die Wohnungen derer, welche zur Rettung herbeigeeilt waren, und die wenigen Sachen, welche man kaum auf die engen Straßen herausgeschafft hatte. In unglaublich kurzer Zeit glich der ganze Ort einem Feuermeere, in welchem außer den beiden Pfarrkirchen und wenig andern Gebäuden, Alles unterging, was der erste Brand verschont hatte. 109 Wohnhäuser,

104 Stallgebäude, 41 reichlich gefüllte Scheunen und die Hospitalkirche mit dem Hospital wurden völlig vernichtet. 225 Familien stehen jammernd auf den Trümmern ihrer Habe und blicken in stummer Verzweiflung in die Zukunft, da das schreckliche Element ihnen Wohnung, Kleidung, Hausgeräth, Handwerkszeug, Nahrung für Menschen und Vieh, Saatgetreide, Alles — Alles geraubt hat, und finden nur darin einigen Trost, daß kein theures Haupt ihnen fehlt. Die neu errichteten Wohnungen ber früher Verunglückten stehen bereits unter Dach, allein es fehlt an Mitteln zum innern Ausbau derselben, weil die ohnehin verschuldeten Eigenthümer derselben mit dem abermaligen Verluste der wie seit Jahren nicht so reichlich gefüllten Scheunen jede Hülfsquelle verloren haben.

Die Nähe der rauhen Jahreszeit macht das Elend noch fühlbarer, da es gerade an Allem mangelt, was gegen ihre Härte und Unbilden schützt.

Brüder von Nah und Fern! die Ihr das entsetzliche Unglück vernehmet, Euch flehen wir Namens der Verunglückten an, stehet uns bei, helfet, rettet uns, denn das Elend ist unaussprechlich. Oeffnet Eure Herzen dem schönen Mitgefühle, das den Menschen an den Menschen bindet, ziehet an herzliches Erbarmen, haltet eure Gabe nicht zurück, sie sei noch so gering und unbedeutend, auch die kleinste wird ein Bedürfniß befriedigen und mit Dank empfangen werden, und seid eingedenk der göttlichen Wahrheit: Wer sich des Armen erbarmt, leihet dem Herrn.

Görchen, den 6. September 1843.

Das Comité zur Unterstützung der durch Brand Verunglückten in Görchen.

Indem ich vorstehenden an mich ergangenen Aufruf hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, und die Wohllöbl. Verwaltungs- und Ortsbehörden so wie die Schulzen ergebenst auffordere, in ihren Verwaltungs-Bezirken und einzelnen Ortschaften Sammlungen zu veranstalten, ersuche ich alle edlen Menschenfreunde des hiesigen Kreises, diese Unglücklichen nach Kräften zu unterstützen.

Die Beiträge bitte ich an die hiesige Königl. Kreis-Kasse zur Weiterbeförderung abzuführen.

Thorn, den 18. März 1844.

Unter den Schaafen in der Königl. Domaine Brzezynko ist die bösartige Klauenseuche ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Vieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt ist. No. 49. JN. 1838.

Thorn, den 19. März 1844.

Die in Culm im Untersuchungs-Gefängniß wegen Verdacht des Diebstahls nachstehend näher bezeichnete Lisette Maszewska hat am 13. d. M. aus dem Arreste zu entspringen, Gelegenheit genommen. Indem ich den Wohllöbl. Verwaltungs- und Ortsbehörden dieses mittheile, fordere ich dieselben auf, auf die Entsprungene zu vigiliren, sich mehr aber an die im Signalement angegebene Beschreibung der Persönlichkeit der Inculpatin als an ihren Namen (welcher wahrscheinlich von ihr hier unrichtig angegeben worden) zu halten, dieselbe im Betretungsfalle arretiren und an das Königl. Land- und Stadt-Gericht in Culm abliefern zu lassen. No. 50. JN. 1961.

Thorn, den 18. März 1844.

Signalement der Lisette Maszewska geb. Hildebrand.

Name Lisette, Wittwe Maszewska geb. Hildebrand (angeblich), Geburtsort Kokotzko (angeblich), Wohnort Jagdschütz bei Graudenz (angeblich), Religion evangelisch, Alter 28 Jahre, Größe

5 Fuß, Stand Wirthschafterin, Haare hellblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: Keine.

Bekleidung: Einen olivengrünen merino Oberrock, eine roth und weiß gestreifte gingangne Schürze, ein schwarz und roth karrirtes wollenes Umschlagetuch, ein blau kattunenes Halstuch, einen ruschgrün karrirten Unterrock mit Kattun gefuttert, einen weißen kambrenen Unterrock, ein Paar schwarzwollene Handschuhe, ein Paar schwarzlederne Schuhe, ein Paar schwarzwollene Strümpfe.

No. 51. JN. 1872. Der nach Verbüßung einer ihm wegen schwerer körperlichen Beschädigung eines Menschen auferlegten sechsmonatlichen Zuchthausstrafe nach Pruskalonka entlassene, und dort unter polizeiliche Aufsicht gestellte Knecht Valentin Ciorkowski hat sich von dort heimlich entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen.

Die Wohllöbl. Verwaltungs- und Ortsbehörden werden aufgefordert, den 2c. Ciorkowski im Betretungsfalle zu arretiren und hier einzuliefern.

Thorn, den 18. März 1844.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Knecht Johann Urtnowski, 23 Jahr alt, katholisch, aus Ostrowo hiesigen Kreises gebürtig, ist bei uns wegen mehrerer Diebstähle verhaftet, am 6. November 1843 aber seiner Haft vorläufig entlassen worden. Er hat sich der fernern Untersuchung durch die Flucht entzogen, und werden daher die betreffenden Gerichts- und Polizeibehörden aufgefordert, auf den 2c. Urtnowski zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an das unterzeichnete Gericht abzuliefern.

Culm, den 5. März 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Nach der Bestimmung Einer Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Danzig soll der Neubau eines neuen Zoll-Etablissements zu Leibitsch zur Licitation gestellt und dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden.

Hiezu wird ein Termin auf

den 30. März c.

angesetzt, und soll die Licitation an genanntem Tage in dem Gasthause zu den 3 Kronen in Thorn, Vormittags bis 12 Uhr, um welche Zeit selbige geschlossen wird, vom unterzeichneten Bau-Beamten abgehalten werden.

Das Zollhaus selbst soll ganz massiv, die Wirthschafts-Gebäude dagegen theils in Schurz- theils in Bindwerk, die Zäune mit Pfähle und Bretter, aufgeführt werden, und betragen dafür die Anschlags-Summen überhaupt

„3296 Rtlr. 20 Sgr. 5 Pf."

Anschläge und Zeichnungen so wie die Kontraks-Bedingungen werden im Termine vorgelegt, und sind auch bis dahin hier in meinem Geschäftszimmer einzusehen.

Die Qualification der Unternehmer muß vor der Licitation nachgewiesen werden, und ist von denselben im Fall der Nichtanerkennung eine Caution von mindestens 500 Rtlr. baar oder in sichern Papieren zu gestellen.

Strasburg, den 11. März 1844.

Der Königl. Land-Bau-Inspector Michalowski.

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zum Thorner Kreisblatt №. 12.

Freitag, den 22. März 1844.

Am 29. d. Mts. sollen im Belauf Strembaczno circa 50 Stück Kleinbauholz und Bohlstämme an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Der Versammlungsort ist im Forsthause Strembaczno Vormittags 10 Uhr.

Mokrylaß, den 19. März 1844.

Der Königl. Oberförster.

Die Besitzerin der Treposchmühle beabsichtigt das Mühlenwerk unter Anlegung dreier Mahlgänge, jedoch ohne Veränderung des Fachbaums neu zu bauen. Alle diejenigen, welche hiergegen einen begründeten Widerspruch zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solchen binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Präclusion anzubringen.

Thorn, den 10. März 1844.

Der Magistrat.

Es sollen im Wege öffentlicher Licitation folgende Landparcellen:

I. in der Feldmark des Dorfes Schwarzbruch

a. ein Theil der sogenannten Winterwiese mit 11 Morgen 163 □Ruthen Flächen-Inhalt, theils Garten, theils Wiese, welchen bisher der Einsasse Johann Ritter in Pacht gehabt;

b. ein Zweiter Theil dieser Wiese von 4 Morgen 126 □Ruthen, welchen die Dorfschaft Schwarzbruch in Pacht und von dieser der Einsasse Carl Harke in Afterpacht gehabt;

II. im Dorfe Roßgarten

a. ein Theil der sogenannten Stadthofs-Wiese mit 31 Morgen 50 □Ruthen Acker und Wiese, welchen bisher der Einsasse August Kirste in Pacht gehabt hat;

b. ein zweiter Theil derselben von 25 Morgen 100 □Ruthen Garten, Acker, Wiesen und Hütung, welchen bisher der Schmidt Peter Lau in Pacht gehabt hat;

III. ein Stück Forstland von 8 Morgen 80 □Ruthen, an der Culmer Chaussee, gerade über dem sogenanten Strohkruge,

gegen Kaufgeld auf Rente veräußert werden.

Wir haben dazu für die

ad I. und II. genannten Parcellen auf den 7. Mai d. J.

ad III. genannten Parcellen auf den 10. Mai d. J.

Vormitt. um 10 Uhr Termin in unserem Secretariat vor dem Syndicus Herrn Stadtrath Oloff anberaumt, wozu wir Kauflustige hiemit einladen. Die Bedingungen der Veräußerung können in unserer Registratur während der Dienststunden vom 1. künftigen Monats an eingesehen werden.

Thorn, den 12. März 1844.

Der Magistrat.

Privat-Anzeigen.

Am 15. April d. J. werden im Lokale des Mazowschen Tribunals in Warschau die Güter Falencin mit dem Dorfe Sikuty, Vorwerk Przytom und Grundbesitzungen Jaszczaty eine Meile von der Stadt Grojce, sieben Meilen von Warschau, eine Meile von der Krakauer Chaussee gelegen, öffentlich versteigert. Die Ausdehnung der Güter beträgt nur Polnische Włoki 51 und 8 Morgen Landes. Ein Eichenwald, großer Ueberfluß an Torf, bedeutende Wiesen, Boden 1. Classe, gemauerte Hof- und Vorwerk-Gebäude, 1 einstöckiger Pallast vom Grunde auf neu errichtet; Englischer Garten und ein Obstgarten, einige Teiche, neue Branntweinbrennerei und Bierbrauerei, Dreschmaschine, Alles im besten Zustande. — 20 sechstägige Frohnbauern arbeiten mit Gespann jährlich 2652 Tage, zu Fuß 3243. Die Aussaat beträgt, ohne das Brachfeld mitzurechnen, 97 korzec Weizen, 138 korzec Roggen, 25 korzec Gerste, 317 Hafer und 350 Kartoffeln.

Geschworne Taxatoren schätzen diese Güter nebst einem Branntwein-Apparat von Pistorius und sämmtlichen Wirhschafts-Geräthschaften und Anlagen auf 260,000 Polnische Gulden und von dieser Summe soll am 15. April die Versteigerung in plus stattfinden.

Außer den durch den Landschafts-Verein auf diesen Gütern hypothecirten 63,000 Gulden sind auf den Gütern 2 Nachlassenschaften Unmündiger locirt bis zu deren Volljährigkeit.

Nach einer besonderen Taxe werden Kühe von allerbester Zucht verkauft werden.

Nähere Information auf dem Orte selbst, oder in Warschau bei dem Mecenas Koisiewicz Nro. 472 in dem Gräflichen Zamojskischen Palais.

Seit der Gründung eines Provinzial-Vereins für die Gustav-Adolph-Stiftung, zu Königsberg am 7. v. Mts., sind auch in unsrer Stadt bereits 105 Männer aus allen Ständen zusammengetreten, um hier einen Zweig-Verein zu constituiren. Wir laden alle protestantischen Christen der Stadt und Umgegend ein, sich diesem Unternehmen anzuschließen.

Thorn, den 12. März 1844.

Beuth, Stadtverordneten-Vorsteher. **Binder**, Buchbindermeister. **Gessel**, Pfarrer. **Gutsch**, Kaufmann. **Dr. Güte**, Pfarrer. **Hepner**, Kaufmann. **Körner**, K. Justiz-Rath und Bürgermeister. **Lehmann**, Gerbermeister. **Maier**, Haupt-Steuer-Amts-Rendant. **von Reichenbach**, Oberst und Kommandant. **Schneider**, Hauptmann. **Weese**, Pfefferküchler.

Die Handelsgärtner **Rathke & Rhode in Danzig** empfehlen sich bestens mit einem wohlassortirten Lager von Gemüse-, Blumen und Gras-Saamen, Topf-Pflanzen, Stauden und Ziersträuchern, so wie einer Sammlung neuer gefüllter prachtvoller Georginen — zu billigen festen Preisen. Die Sämereien sind bei ihnen gezogen und keimfähig, wobei sie noch bemerken, dass diese für das hiesige Klima weit sicherer aufgehen, wie die aus wärmeren Gegenden. — Eine unbedingt reelle Bedienung zusichernd, wird Herr **A. Henning in Thorn** Cataloge gratis ertheilen, und die Bestellung darauf zu prompter Besorgung annehmen.

Ein verheiratheter Wirthschafter, welcher der polnischen und deutschen Sprache mächtig und dessen Frau einer häuslichen Wirthschaft vorzustehen fähig ist, findet auf einem Vorwerke, dessen Bewirthschaftung ihm anvertraut werden soll, ein vortheilhaftes Engement. Das Nähere ist bei dem Herrn Stadtrath Rosenow in Thorn zu erfahren, von welchem indessen schriftliche Offerten nicht berücksichtigt werden können.

Ich beabsichtige eine Auktion den 2. April c. Vormittags 9 Uhr in Otloczyn mit Möbeln, Wäsche, Betten, Küchengeräth, einer Kuh, Kartoffeln &c. gegen gleich baare Bezahlung abzuhalten. Verwittwete Grenz-Aufseher Ebert.

Alle Arten Waldsaamen, keimfähig und billig offerirt

A. Henning in Thorn.

Ein unverheiratheter Gärtner kann in Marienhof bei Kowalewo eine offene Stelle finden.

Frisch gebrannter Rüdesdorfer Kalk ist von Montag den 18. d. M. ab in der Kalkbrennerei zu Bielawa zu haben. Anweisungen werden bei C. Dietrich in Thorn und auf dem Vorwerke zu Bielawa ertheilt.

Bielawa, den 14. März 1844. M. G. Habermann.

In der Krupka-Mühle sind Setzweiden zu verkaufen.

Zur Gesundheitspflege!

So eben ist neu erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig:

Anleitung für Landleute zu einer vernünftigen Gesundheitspflege, worin gelehrt wird, wie man die gewöhnlichen Krankheiten durch wenige und sichere Mittel hauptsächlich aber durch ein gutes Verhalten verhüten und heilen kann. Ein Hausbuch für Landgeistliche, Wundärzte und verständige Hauswirthe zumal in Gegenden, wo keine Aerzte sind. Von **Dr. H. F. Paulitzki. 9te verm. und verb. Auflage. Giessen in G. F. Heyer's Verlag.** 35 Bogen groß Octav. Broschirt. Preis **1 Rtlr.**

In dem Archiv für Natur, Kunst, Wissenschaft und Leben 1843 Nro. 8. urtheilt ein Recensent über obiges Werk wie folgt:

Dieses Volksarzeneibuch ist wohl das vollständigste, sicher aber das mit der meisten Umsicht und dem genauesten Anschließen an seinen Zweck geschriebene Volksarzeneibuch, wie schon die neun Auflagen, deren jede sorgfältig durchgesehen und verbessert wurde, beweisen. Die Erkennungszeichen der Krankheiten und ihrer speciellen Natur, die Vorbereitungsmittel, die Diätetik, die besten und einfachsten Heilmethoden, die erforderlichen Arzneimittel und deren Herstellung — alle diese Theile sind eben so allgemein faßlich, als dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft gemäß dargestellt, und garantiren, zumal für Gegenden, wo keine Aerzte sind, die große Nützlichkeit dieses Werkes für Landgeistliche, Wundärzte und verständige Hauswirthe.

Eben so günstige Urtheile finden sich in: Landwirthschaftliche Zeitung von Professor Beyer 1843 Nro. 2. — Anzeiger der Deutschen 1842 Nro. 301. — Vaterland 1843 Nro. 226. u. m. a.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Der Preußische Bürgerfreund.

Ein unentbehrliches Noth- und Hülfsbuch für Städtebewohner aller Klassen, die da Bürger sind oder werden wollen. Herausgegeben von **Th. Brandt**, Königl. Regierungs-Sekretair, 4te Auflage, 52 Bogen gr. Octav. 2 Rthlr. 5 Sgr.

Kurzer Inhalt des Werkes: 1) Vom Gewerbsbetriebe und von der Gewerbesteuer. — Von der Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer in kleinern Städten. — 2) Von Verträgen, Contracten aller Art — Cessionen, Schenkungen, Vollmachten &c. — 3) Gerichtliche Klagen. — 4) Von Testamenten &c. — 5) Das Stempelwesen. — 6) Maaß-, Münz- und Gewichtsordnung. — 7) Versicherungsanstal-

ten. — 8) Das Postwesen. — 9) Titulaturen und Adressen. — 10) Gesindeordnung. — 11) Vom Stadtbürgerrechte. — 12) Polizeiliche Gesetze nnd Verordnungen. — 13) Das Schiedsmanns-Institut. — 14) Geographie und Statistik des Preuß. Staats. — 15) Fremdwörterbuch.

Druck der Ernst Lambeckschen Offizin.